

# Ungarischer Schulbote.

Pädagogische und literarische Wochenschrift für Volksschullehrer.

Motto: „Mit Muth und Besonnenheit — vorwärts.“

Redigirt von Josef Mill.

Redaktion und Administration befindet sich:  
Budapest, Stationsgasse Nr. 9. II. Stock.  
(Schulbuchhandlung.)

wohin alle das Blatt betreffenden Briefe und Geld-Sendungen zu richten sind. — Recensenda und Manuscripte werden nicht zurückgestellt.

Das Blatt wird jeden Samstag auf 12—16 Seiten Gross-Oktav ausgegeben. — Pränumerations-Preis per Quartal 1 fl. 20 Nkr., halbjährig 2 fl. 30 Nkr. Im Buchhandel ist der Ladenpreis pro Jahrgang 5 fl. 20 kr. (10 Mrk. 40 Pf. Die einzelne Nummer kostet 10 Nkr. (20 Pf.)

## Die Bibel ein Bundesgenosse der Pädagogen.

Die Bibel hat in neuerer Zeit häufig das Schicksal, verkannt um verachtet zu werden. Selbst Lehrer pflegen hie und da die Bedeutung dieses Buches der Bücher zu unterschätzen, meist aus dem Grunde, weil es als eine Sammlung von Lehrläsen und Dogmen angesehen wird, an denen auch noch das Tüpfel über dem i für inspirirt gilt, und mit denen man dann eigentlich Nichts anzufangen weiß. Anders verhält es sich mit der h. Schrift, wenn ihr ein Begriff entgegengebracht wird, wie er im Buche: „Die h. Schrift“ von Langhans, Religionslehrer am Seminar zu Münchenbuchsee ausgesprochen wird: „Indem die h. Sch. die religiöse Höhe der Menschheit repräsentirt, ist sie für alle Zeiten, zwar nicht in ihren Sätzen Auktorität, wohl aber der Ausgangspunkt aller religiösen Erkenntniß in Schule, Kirche und Wissenschaft, die Quelle, aus der die religiöse Erfahrung schöpft und sich bereichert und vertieft, das weitleuchtende Zeichen, an dem sich jedes Zeitalter über sich und seine Ziele orientirt, dies Alles, ob wir wollen oder nicht, Alles mit derselben Nothwendigkeit, mit welcher die Höhe die Niederung beherrscht.“ \*)

Bei einer solchen Auffassung und Bedeutung wird die Bibel, das ganze Leben umfassend, auch für die Schule und Erziehung zutreffende Maximen enthalten und als Bundesgenosse den Pädagogen sich an die Seite stellen. Was Erzieher älterer und neuerer Zeit als unumstößliches Postulat hinstellen, darauf weist auch die Schrift mit Nothwendigkeit hin. Nur wenige Beispiele hievon:

Als unerlässlich für das gedeihliche Werk der Erziehung in Schule und Haus, ist die Unterordnung des kindlichen Willens unter dem Willen seiner Erzieher. Gehorsam thut unbedingt Noth und wäre dieser nicht freiwillig zu erringen, er müßte durch Strafe erzwungen werden. Dies finden wir auch in der Schrift ausgedrückt: „Mein Kind gehorche der Zucht deines Vaters und verlass' nicht das Gebot deiner Mutter, Sprüchw. 10, 1. Hast du Kinder, so ziehe sie auf und beuge ihren Hals von Jugend auf, Sir. 7, 20. Ziehet die Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, Eph. 6, 2. Zärtle nicht mit den Kindern, sonst mußt du dich hernach vor ihnen fürchten, Sir. 30, 9. Wo ist ein Sohn, den der Vater nicht gezüchtigt hat?“ Ebr. 12, 7.

Es ist anerkannt, daß das Kind eine kindliche Denk- und Anschauungsweise besitzt, die der Lehrer stets berücksichtigen und sich zu derselben herablassen muß.

\*) S. 175.

Selbst der unschuldige, leichte und muthwillige Sinn, darf bei dem Kinde nicht überraschen, da er zur Natur des Kindes gehört und gewürdigt werden will, ohne gleich als sträflich aufgefasst zu werden. Dazu bekennt sich auch die Schrift: „1 Cor. 13, 11. Da ich ein Kind war, redete ich wie ein Kind und hatte kindische Anschläge. Sprüchw. 22, 6. Thorheit steckt dem Knaben im Herzen.“

Die Liebe, die der Schüler dem Lehrer entgegenbringt, ist „ein Haupttriumph des Letzteren, eine Glanzseite seines Berufes. Und diese Liebe wird nur durch den liebevollen und freundlichen Erzieher errungen werden können. Wie nur das Feuer, Feuer erzeugt, so wird nur Liebe, und liebevolle Behandlung, Gegenliebe bewirken, darum wird auch 2 Sam. 18, 5 gemahnt „Fahret mir mit dem Knaben fein, säuberlich.“

Selbst bei nothwendigen Strafen, darf der Zögling nicht blinde Willkür, sondern nur einen, auf sein Bestes angelegten Plan erblicken. „Würde Laune, Eigennutz und Härte den Lehrer oder die Ältern im Strafen leiten, sie würden mehr schaden“ \*) als nützen und in der Kindesbrust nur Erbitterung zurücklassen; dies will auch die Bibel ausdrücken: „Eph. 6, 4. Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn. Col. 3, 21. Erbittert die Kinder nicht.“

Die Macht der Gewohnheit und den großen Einfluss derselben auf die Erziehung, besonders in den ersten Kindesjahren, gestehen alle Pädagogen zu und Helvetius schreibt in der Beziehung mit Recht \*\*): „Ist man von Kind auf an Arbeit, Sparsamkeit, Treue gewöhnt, so kann man dieser Gewohnheiten sich nicht so leicht ent schlagen. Ja man kann derselben nur durch langwierigen Umgang mit Gaunern und durch die stärksten Leidenschaften Meister werden.“ Und auch diesen Einfluss der Gewohnheit betont bereits die Schrift. „Sir. 30, 8: Wie man einen Knaben gewöhnt, so lässt er nicht davon, wenn er alt wird.“

Auch das Verhältniß der Schüler zu den Lehrern, wie edel und schön wird es von der Bibel aufgefasst, indem sie lehrt: „Ebr. 13, 17: Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen; und Dan. 11, 12—13: Die Lehrer aber werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die, so Viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich.“

Doch auch auf die hohen Verpflichtungen und großen Verantwortungen der Lehrer, macht die Bibel genug aufmerksam. Sie weist hin, Derjenige von dem schon Diercke weg behauptete, daß er die Schule sei, sich der Lehre auch warm annehmen soll, wie er zuvor erst selbst brav lernen muß, bevor er an das wichtige Werk des Unterrichtens geht, und wie nicht Jeder, der da den Ehren-Namen eines Erziehers und Lehrers trägt, denselben auch verdient. Dies finden wir unter andern ausgedrückt: „Lehret Jemand, so warte er der Lehre, Röm. 12, 7. Strafe, drohe, ermahne mit Geduld und Lehre 2 Tim. 3, 6. Lerne zuvor selbst, ehe du einen Andern lehrest, Sir. 18, 19. Unterwinde dich nicht Jedermann, Lehrer zu sein, Jak 3, 1.“

Schon aus diesen wenigen Citaten wird hervorgehen, daß auch die Bibel treffliche Grundsätze für Erziehung und Unterricht enthält, die auch heute nicht überlebt sind und daß demgemäß dieses Buch aller Bücher, welches in jeder Familie zu Hause ist, mit Recht als ein Bundesgenosse der Pädagogen aufgefasst werden kann, um so mehr, da außer solchen ewig wahren Lehren, auch eine Fülle von köstlichen Beispielen hier gefunden werden können, die einen unschätzbaren Wert für Erziehung besitzen.

**S. Weber**, Professor und ev. Pfarrer. \*\*\*)

\*) Niemeyer: Erziehungslehre I 129.

\*\*) Vom Menschen 235.

\*\*\*) Wir hielten es für nothwendig, vorstehenden Artikel unter vollem Namen und Titel des Verfassers zu geben, damit von vornherein die etwaige Auffassung wegfalle, als spreche hier der

## Das Verfahren bei Pensionirung der Lehrer und Lehrerwitwen und Waisen.

Unter Zahl 35111 hat der kön. ung. Unterrichtsminister am 11. December 1879 eine Instruktion erlassen, welche wir in getreuer Übersetzung nachstehend zur Kenntniß unseres Leserkreises zu bringen für unsere Pflicht halten.

Der Wortlaut derselben ist folgender: „Instruktion für die Municipien und kgl. Komitats-Schulinspektoren in Bezug auf die Instruierung und das Verfahren bei der erstinstanzlichen Erledigung der behufs Pensionirung resp. Unterstützung oder Versorgung von Lehrern, deren Wittwen und Waisen eingereichten Gesuche.

1. Indem die Pensionirung der Lehrer mit Ausnahme von Fällen, die eine schleunige Verfügung erheischen, immer am Schlusse des Schuljahres zu geschehen hat (1875. G. N. 32. §. 43.), sind die Lehrer mittelst Rundschreiben zu verständigen, daß sie ihre Pensionirungs- oder Abfertigungsgesuche immer während ihrer faktischen Dienstzeit einreichen mögen, da widrigenfalls das Verlassen ihrer Stelle als Abdankung betrachtet wird und sich dieselben die aus der Unbegründbarkeit der Nothwendigkeit und Berechtigung des Übertrittes in den Ruhestand etwa resultirenden Folgen sich nur selbst zuschreiben werden können.

2. Die Gesuche der Lehrer, deren Wittwen und Waisen um Pensionirung, resp. Unterstützung und Versorgung sind immer bei dem betreffenden Schulinspektor einzureichen und mit folgenden Beilagen zu instruieren:

I. Den Pensionirungs- oder Abfertigungsgesuchen der Lehrer sind beizuschließen:

a) Der Tauf-(Geburts) Schein des Lehrers.

b) Die Dokumente, welche die gesammten im Lehrerberufe geleisteten Dienste in chronologischer Reihenfolge pünktlich und glaubwürdig ersichtlich machen. Wenn aus diesen Dokumenten die Ununterbrochenheit der Dienstzeit nicht erhellen würde, ist der Grund der Unterbrechung im Sinne des 32. G. N. v. Jahre 1875, §. 8. durch authentische Dokumente zu rechtfertigen.

c) Die Steueramts-Quittung über die pünktliche Einzahlung der für den Landes-Lehrer-Pensions- und Unterstützungsfond repartizirten Taxen, oder der in Zukunft an die Lehrer zu versendende „Legitimationsbogen“ (igazoló iv), auf welchem die geleistete Einzahlung bestätigt wird.

d) Von Seite jener Lehrer, die auf Grund des Lehrerpensionsgesetzes (§. 44) für ihren Dienst vor dem Jahre 1870 außer an den Staat oder dem Landes-Lehrerpensionsfond, laut älteren Regierungsverordnungen, Nus oder irgend einem kirchlichen oder Gemeindestatut, oder aber einem Privatvertrage an einen andern Fond, eine Gemeinde oder Körperschaft Anspruch auf Versorgung erheben können, das auf die Realisirung dieses ihres Anspruches bezügliche Dokument, etwa ein Vertrag, Statut oder ein auf einen Nus oder eine Regel bezügliche Zeugniß.

e) In den unter d) angegebenen Fällen der Pensionsbogen über die im letzten Dienste ausschließlich als Lehrer genossenen Bezüge.

f) Ein authentischer Ausweis über den nach den letzten 10 Jahren berechneten Durchschnittswert der etwaigen Naturalbezüge.

II. Den Gesuchen um Wittwen-Unterstützung sind je nach-

„einseitige Schulmeister“ oder der „voreingenommene Theologe.“ Unseres Wissens ist Herr Pfarrer Weber gleichzeitig auch Professor. In diesen seinen beiden Eigenschaften ist er berechtigt zu fordern, daß sein Votum hier beachtet werde. D. Red.

dem die Wittve bloß von Seite des Staates oder des Landes-Lehrerpenfionsfondes, oder aber auch von anderer Seite eine Wittwen-Unterstützung beanspruchen kann, außer den obigen Dokumenten noch nachfolgende beizuschließen:

- h) Ein Matrikel-Auszug über das Ableben des Gatten (Todtenschein).
- i) Der Taufschein der Wittve und der etwa hinterbliebenen Waisen.
- j) Der Trauschein, ferner:
- k) Ein Zeugniß des Seelsorgers über Zusammenleben bis zum Tode des Gatten.

l) schließlich: wenn sie nicht zusammen lebten, ist es in glaubwürdiger Form auszuweisen, welcher Theil Grund zur Scheidung geboten.

III. Den Gesuchen um Versorgung von Waisen sind beizuschließen:

- a) Ein Matrikel-Auszug über des Ableben der Ältern.
- b) Der Tauf- (Geburts-) Schein der Waisen, in welchem die legitime Geburt ausgewiesen werden muß.
- c) Die Quittungen oder der Legitimations-Bogen über die von Seite der in das Landes-Lehrerpenfions-Institut aufgenommenen Ältern oder des eines Theiles derselben geleisteten Einzahlungen.
- d) Wenn die Waisen außer dem Landes-Lehrerpenfionsfonde auch noch von anderer Seite her auf Unterstützung Anspruch haben, so ist das zur Konstatirung dieses Anspruches dienende Dokument erforderlich.
- e) Der Nachweis dessen, ob die betreffende Waise nicht etwa eine öffentliche Staats- oder kirchliche Unterstützung oder ein Stipendium genießt, oder ob dieselbe nicht in irgend ein Erziehungs-Institut aufgenommen ist.
- f) Den Gesuchen von gänzlich älternlosen Waisen ist außer den obenangeführten Beilagen auch noch ein den rechtmäßigen Vormund legitimirendes behördliches Zeugniß beizulegen.

3) Wenn ein Lehrer sein Gesuch auf § 6, oder Punkt 2 des §. 7. des 32. G. A. vom Jahre 1875 basirt, sowie auch in den im §. 10 und 11 angeführten Fällen hat der kön. Schulinspektor behufs Entsendung der Kommission zur Konstatirung der Nothwendigkeit und Berechtigung des Übertrittes in den Ruhestand eine Vorlage zu machen, welcher er 2 Mitglieder und den mitwirkenden Arzt (der nie der behandelnde Arzt des zu Untersuchenden sein darf) behufs Ernennung bezeichnet. Es wird bemerkt, daß im dem im 1-ten Punkte des §. 7 bezeichneten Falle ein kommissionelles Verfahren nicht nothwendig ist, und in solchem Falle unterbreitet er das Gesuch dem laut Folgendem kompetenten Forum zur Bemessung und Anordnung der rechtmäßigen Pension.

4) In Angelegenheit der Dienstesuntauglichkeit von Staats- Kommunal- und Privatlehrern besteht die Kommission unter dem Vorfige des Schulinspektors aus 2 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und dem Arzte; diese Kommission wird bei Angelegenheiten von Lehrern, die an konfessionellen oder von Gesellschaften oder Körperschaften erhaltenen Schulen angestellt sind, im Sinne des §. 40. durch 2 von der Oberbehörde der betreffenden Anstalt zu entsendende Mitglieder ergänzt, weshalb die kompetente Behörde von Seite des Ministeriums zur Entsendung von 2 Mitgliedern aufgefördert wird.

Diese Kommissionen dürfen die Pension nicht bestimmen, dürfen auch keinen Vorschlag machen, sondern haben bloß mit Beachtung des im §. 6, 7, 10, 11 und 12 des 32. G. A. vom J. 1875 Enthaltenen zu bestimmen, ob der betreffende Lehrer definitiv und gänzlich, oder nur im Folge einer vorübergehenden Krankheit

zeitweilig dienstuntauglich ist, und spricht auf Grund der gemachten Erfahrung die Nothwendigkeit und Berechtigung zum Übertritte in den Ruhestand aus.

a) Bei Gemeindelehrern verfügt sie zugleich im Falle einer zeitweiligen Dienstuntauglichkeit, mit Beachtung der obwaltenden Lokalverhältnisse und Gebräuche, in Betreff der Substituierung des Lehrers für die Dauer des Provisoriums (das nicht länger als ein Jahr dauern darf) und kann zur Deckung der hieraus resultirenden Kosten auch die Beschränkung der Bezüge des beurlaubten Lehrers aussprechen, aber nur in solchem Maße, daß der betreffende beurlaubte Lehrer im freien Genusse von wenigstens soviel Gehalt verbleibe, als seine Pension eventuell betragen würde. Über dieses Vorgehen erstattet der kön. Schulinspektor behufs Genehmigung dem Verwaltungs-Ausschusse bei nächster Gelegenheit Bericht.

b) Bei konfessionellen Lehrern vorkommenden ähnlichen Fällen ersucht sie sofort die kompetente kirchliche Behörde durch ihre Ermittlten, für die Dauer des Provisoriums zu verfügen; der Schulinspektor beobachtet das Resultat der von Seite der Kirchenbehörde zu treffenden Verfügung, und erstattet im Falle der Nothwendigkeit Bericht an das Ministerium.

5) Das über den Beschluß der Kommission aufgenommene Protokoll wird in dem Falle, wenn der betreffende Lehrer ein Staatslehrer oder ein solcher Gemeinde- oder konfessioneller Lehrer war, der in das Landes-Lehrerpensions-Institut aufgenommen war, sowie auch das Pensions- oder Unterstützungsgesuch der Wittwen und Waisen solcher Lehrer sind in Begleitung sämtlicher, oben detaillirt angeführter Dokumente unmittelbar dem Unterrichtsministerium zu unterbreiten, von wo nach Bestimmung der auf Rechnung des Landes-Lehrerpensionsfondes zu leistenden Pension, Unterstützung (gyám-pénz) werden sämtliche Akten zur — auf Grundlage der eingereichten Dokumente zu erfolgenden — Feststellung der im Sinne eines laut §. 44. des Pensionsgesetzes in Rechtskraft verbliebenen älteren Njus, eines Statuts oder einer Verordnung noch zu fordernden Pension, respektive zur Beschlußfassung in erster Instanz dem betreffenden Municipium zugeschickt.

6) Wenn hingegen der betreffende Lehrer kein Mitglied des Landes-Lehrerpensions-Institutes ist, so muß das durch die Kommission aufgenommene Protokoll sammt dem instruirten Pensionsgesuche dem Municipium unmittelbar übersendet werden zur erstinstanzlichen Beschlußfassung im Sinne eines, laut citirten §. 44. in Rechtskraft verbliebenen älteren Njus, Statuts oder Verordnung. Eine Ausnahme von diesem Verfahren bilden die Pensionsgesuche protestantischer Lehrer Augsb. und helvetischer Konfession, welche zur weiteren Behandlung der kompetenten Kirchenbehörde zu übersenden, respektive den in der Kommission theilgenommenen ermittelten Mitgliedern zu übergeben sind.

Das Municipium theilt seinem Beschlusse sowohl der zur Pensionsleistung verpflichteten Partei, sowie auch dem zu pensionirenden Lehrer schriftlich mit, wobei deutlich bemerkt werden muß, daß die sich nicht zufriedenstellende Partei innerhalb 15 Tagen von der Zustellung an gerechnet, den Rekurs ergreifen kann.

7) Die Pensionsgesuche der Wittwen von Lehrern, die in das Landes-Lehrerpensions-Institut nicht aufgenommen waren, sind gleichfalls dem kompetenten Municipium behufs erstinstanzlicher Beschlußfassung zu übergeben.

8) Das Municipium faßt seinen Beschluß erster Instanz auf Grundlage jenes Gesetzes, jener Verordnung, jenes Njus oder Vertrages, die der betreffende Lehrer laut Abschnitt I. d) auszuweisen verpflichtet ist.

9) In Angelegenheit der Pensionirung von Waisen der in das Landes-Lehrerpensions-Institut aufgenommenen Lehrer, wenn um dieselbe privatim nicht angefragt wird, ist der Schulinspektor verpflichtet, von amtswegen eine Vorlage zu machen.

Desgleichen ist er auch verpflichtet, von amtswegen zu kontrolliren, ob in Bezug auf eine mit einer solchen Staatsunterstützung beteiligten Waise, nach Erlangung der Unterstützung die im III. Abschnitte unter e) berührten Umstände nicht obwalten, in welchem Falle derselbe sogleich Bericht zu erstatten hat.

10) Bei den von Seite des Municipiums in erster Instanz zu fassenden Beschlüssen dienen die in glaubwürdiger Abschrift hier beige-schlossenen, und durch §. 44 des 32-ten G. N. v. Jahre 1875 zu Gesetzeskraft erhobenen älteren Statuten zur Richtschnur, namentlich:

a) §. 290. der „Ratio educationis publicae“, ferner

b) Das unter Statthaltereizahl 16542 erlassene Hofdekret Z. 7644 vom 21. Juni 1824, und endlich §. 71. das unter Z. 25224 vom Jahre 1845 für die die letzteren Normalschulen Ungarns herausgegebenen Statutes.

Diese angeführten Statuten haben bloß auf die römisch-katholischen und griech. kath. (und orientalischen) Lehrer des eigentlichen Ungarns Bezug, nicht aber auch auf die siebenbürgischen Lehrer gleichen Charakters, da deren Giltigkeit auf die letzteren nie ausgedehnt wurde.

11) Nachdem durch Circularverordnung unter Z. 7053 vom Jahre 1873 die Pensionirung der Gemeindelehrer den Gemeinden zur Pflicht gemacht wurde, haben obige Regeln vorkommenden Falls auch diese Anwendung zu finden.

12) Laut den oben zitierten Verordnungen gebührt dem Lehrer nach einem ununterbrochenen 10-jährigen Dienste das Drittheil seines im letzten Dienstjahre bezogenen Gehaltes als Pension, nach vollendetem 20-jährigen Dienst die Hälfte und nach einem vollständig 30-jährigen Dienst der ganze Gehalt. Für einen Dienst von weniger als 10 Jahren gebührt keine Pension.

13) Mit Rücksicht auf das im Schluffage des §. 71. des unter Statthaltereizahl 25224 vom Jahre 1845 herausgegebenen Statutes der Elementarschulen (Systema scholarum) darf die im Lehrerdienste erworbene Pension dem Lehrer auch in dem Falle einer vorhergegangenen Entsagung der Pension nicht entzogen werden.

14) Die Wittwen von pensionsberechtigten Lehrern erhalten jederzeit das Drittheil vom letzten Jahresgehalte ihres Gatten als jährliche Pension.

15) Zwischen den in das Landes-Lehrerpensionsinstitut nicht aufgenommenen Gemeindelehrern, römisch-katholischen und griechisch-katholischen Lehrern so wie auch deren Wittwen und den Schulerhaltern können in Betreff der Lehrer eventuell Wittwenpension auch Verträge geschlossen werden, jedoch so, daß die in den beige-schlossenen Statuten den Lehrern und deren Wittwen stipulirten Begünstigungen keinen Abbruch erleiden dürfen.

Verträge, welche gegen diese Statuten verstoßen, sind ungiltig, ein in Bezug auf eine günstigere Versorgung geschlossener Vertrag hingegen ist erlaubt und giltig.

Ein zwischen dem betreffenden Lehrer und dem Schulerhalter zu Stande gekommener Vertrag darf die Pensionsberechtigung der Wittwe nicht berühren.

16) Als ein in die Pension einvernehmbarer Gehalt darf nur das reine Lehrer-Einkommen betrachtet werden.

Kantorsbezüge, Quartirgeld, als Gnadengabe genossenes Einkommen oder aus dem Religions- oder Studienfonde erhaltene Nebenbezüge können in die Pension nicht eingerechnet werden, ausgenommen, wenn die Betreffenden ihre Zustimmung dazu erteilen.

17) Wo die Sonderung der Kantorsbezüge von dem Lehrer-Einkommen mit Schwierigkeiten verbunden ist, dort muß die Schulsasson, oder wenn eine solche nicht existirt, die canonica visitatio als Richtschnur genommen werden.

Wenn jedoch das reine Lehrer-Einkommen auch auf dieser Grundlage nicht

der Wahrheit entsprechend und zur Befriedigung beider Parteien eruiert werden kann, in dem Falle werden die Daten des nach erfolgtem Verhöre beider Parteien aufgenommenen Protokolls maßgebend sein.

18) Wenn ein Theil des letztgestellten Lehrer-Einkommens aus Naturalbezügen oder aus dem auf die Schüler entfallenden Schulgeld besteht, so ist der Geldwert der Naturalbezüge, wie auch das Schulgeld nach dem Durchschnitte der letztverfloffenen 10 Jahre zu berechnen.

19) Die Pension gebührt dem Lehrer vom Tage des faktischen Übertrittes in der Ruhestand, der mit Rücksicht auf §. 43. des 32. G. N. vom Jahre 1875 mit Ausnahme von außerordentlichen Fällen, jederzeit am Schlusse des Schuljahres zu erfolgen hat, der Wittve gebührt dieselbe vom Todestage ihres Gatten, oder aber in einem halben Jahre nach dem Sterbetage ihres Gatten, wenn sie im Sinne des §. 140 der 38. G. N. vom Jahre 1868 oder §. 23. des für die römisch-katholischen und griechisch-katholischen Pfarrer als Vorsitzende des Ortsschulrathes herausgegebenen kirchenbehördlichen Statutes die Wohnung und den Gehalt ihres Gatten ein halbes Jahr lang genossen hat, und zwar wird die Pension für die abgelaufene Zeit auf einmal, für die Zukunft jedoch in anticipativen monatlichen oder vierteljährigen Raten entsprechend der Höhe der Pension, ausgesetzt.

20) Die bemessene Pension muß immer jene Kassa, Gemeinde oder Religionsgemeinde zahlen, von welcher der zu pensionirende oder verstorbene Lehrer seinen Gehalt zuletzt bezog.

Diese Pension darf nicht im Verhältniß zur Dienstzeit unter mehreren Gemeinden vertheilt werden, nachdem das Prinzip der Wechselseitigkeit (Reciprocität) schon dadurch zur Geltung gelangt, daß jede Gemeinde oder Religionsgemeinde verpflichtet ist, ihre eigenen Lehrer oder deren Wittwen, ohne Rücksicht auf anderwärtig vollbrachte Dienstjahre, zu pensioniren.

21) Wenn innerhalb 15 Tage von der Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses keine der Parteien den Rekurs ergriffen, erwächst der von Seite des Komitates oder der kön. Freistadt in erster Instanz gefasste Beschlufs zur Rechtskraft und sind zur Effektuirung desselben sofort die nötigen Verfügungen zu treffen.

**Budapest,** 11. Dezember 1879.

**August Trefort** m. p.

## Beilagen zu vorstehender Ministerialverordnung.

(Im Auszuge mitgetheilt.)

I. Ratio educationis publicae totiusque rei Literariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas.

Pest, am 12. Februar 1793.

§. 290. Die Pension eines ausgedienten Professors (Lehrers) beträgt nach 10 Jahren, die er an einer Universität, Akademie, einem Gymnasium oder einer Elementarschule zugebracht, ein Drittheil, nach 20 Jahren die Hälfte des Gehaltes. Wer jedoch insgesammt 30 Jahre als Lehrer gewirkt, erhält das ganze Gehalt als Pension aus demselben Fonde, aus welchem er vorher seinen Gehalt bezogen. Den Wittwen, wenn sie auch nur in einjähriger Ehe mit dem Lehrer gelebt, gebührt das Drittel des vom Gatten bezogenen Gehaltes. Der Wittve eines pensionirten Lehrers ist die Pension nach jenem Gehalte zu bemessen, das der Gatte bei seinem Übertritte in den Ruhestand genoss.

II. Hofdekret vom 21. Juni 1824. Zahl 7644. (Statthalterei zahl 16542.)

Die Pension der an mehreren Orten gewirkten Lehrer, und deren Wittwen muß von jener Gemeinde oder jenem Fonde voll ausgefolgt werden, wo der Lehrer zuletzt gewirkt, was aus Anlaß eines speciellen Falles als allgemeine Regel dekretirt wird.

III. Aus dem Statut für die Elementarschulen Ungarns unter Statthalt. Z. 25224. vom Jahre 1845.

§. 71. . . . „Wenn die mit obigem Gehalte angestellten Lehrer ihre Pflicht wegen Alter oder wegen einer anderen triftigen Ursache nicht weiter erfüllen können, dürfen sie auf Pension Anspruch machen; und nachdem zur Erlangung des vollen Gehaltes als Pension, gemäß der Schulorganisation (ratio educ.), ein 30-jähriges treues und eifriges Wirken gefordert wird, werden dieselben in Bezug auf alle übrigen Prinzipien und Regeln der Pensionierung der öffentlichen und Staatsbeamten gleichgestellt. — Verträge, die eine günstigere Versorgung erzielen, sind gestattet und gültig, die Beschränkung der berührten Regeln hingegen ist auch im Falle einer freiwilligen Entfagung verboten.

## Die Funktion der Schulinspektoren als Organe der Staatserziehung.\*)

Schwierig ist die Aufgabe der Regierung, die an die Spitze der Staatserziehung gestellt wird. Schwieriger da, wo es gilt, den rohen, urwüchsigen Geist kulturfähig zu machen und die wilde Natur zum Bewußtsein ihres zarten und edlen Getriebes zu bringen. Der Majestät des Gefühles Geltung beim Menschen durch die Bildung zu verschaffen, da muß die Regierung sich Organe ausersuchen, die empfänglich für jede Regung in Volksleben sind, die bedächtig jede Veränderung im Zustande der Bevölkerung prüfen und was dem Fortschritte förderlich, zur Staatsmaxime machen.

Die alte Gewohnheit ist oft ein schweres Gegengewicht, das den fortschreitenden Geist hemmt und zum Stillstand zwingt; sie ist das träge Moment das zu verharren gebietet und dem Geseze der freien Vernunft zuwider die Natur meistert und alle Entwürfe zum Bessern in den leeren Wind haucht.

Prägen wir uns ein für alle Male den Satz ein: So wie wir Verharren, sind wir Knecht — und so manche Tradition wird ihren Wert sofort verlieren, verlieren die Macht des Übergewichtes im Geiste. Ist die Aufgabe der Regierung, die die große Verantwortung der Staatserziehung besonders in unsern Tagen übernimmt, an und für sich schwierig, so wird sie diese ihre Aufgabe mit Bestimmtheit gefehlt lösen, wenn ihre Organe von vornherein von alten Traditionen gegängelt werden. Das Ziel der Staatserziehung ist die Ausbildung aller Anlagen, um das wunderbare, manchfache Spiel, das gerade bei der Entwicklung der Individualitäten zum Vorscheine kommt, harmonisch innerhalb der Staatsmaxime zu entfalten.

Die Staatsregierung, die sozusagen im Centrum des Systems ihren Sitz hat, kann nur durch ihre Centralorgane den Vorgang, wie den Entwicklungs-Proceß an den peripherischen Enden des gesammten Wirkungskreises überwachen lassen. Sind die Centralorgane schlaff und lässig, oder gar befangen von Traditionen, die sich überlebt haben, dann wird die Regierung auf Grundlage solcher Berichte sich Illusionen hingeben, und ihre Ideale in die Luft graben. Die Schulinspektoren sind die Centralorgane des Unterrichtsministeriums, sie sollten ihrer Funktion nach ein gutes pädagogisches Gewissen haben, eine reichhaltige Erfahrung, einen recht empfänglichen Sinn für das, was in das Bereich ihrer Funktion gehört und Energie, um nach den peripherischen Enden hin zersetzend nach oben überzeugend wirken zu können.

Die Staatsregierung hat Lehrerseminare geschaffen, aus welchen die Gemein-den die erziehenden Kräfte sich herholt.

Nicht alle Lehrer, die aus diesen Staatsinstituten kommen, bringen jene Begeisterung mit, die ihr Fach erfordert, sie bringen auch nicht jenen Bildungsgrad mit, der nöthig ist, um nach allen Richtungen hin dem Volke imponiren zu können. Wahre Intelligenz allein kann dem Volksgeiste gegenüber die nöthige Achtung sich

\*) Die Frage der Schulaufsicht ist nun einmal in Ungarn auf der Tagesordnung. Unsere Pflicht ist, sie allseitig zu beleuchten, und die Meinung von je mehr berufenen Fachmännern zu publiziren.

verschaffen. Mit Ehen blickt der ungebildete Mensch auf den, der ihm geistig überlegen. Da muß der Schulinspektor seinen Mann stellen, strenge Kontrolle üben, selbst wirken und schaffen, den Funken der Begeisterung im Herzen des Lehrers wachrufen, ihn an die hohe Mission erinnern, auf die Stellung, die er im Schoße der Gesellschaft einnimmt, auf sein Verhältniß zum Staate aufmerksam machen. Er muß ausscheiden können, was die Praxis verurtheilt und verwirft, muß seine Fühlfäden nach allen Richtungen hin spielen lassen, um als ein guter und treuer Rathgeber der Regierung an der Seite zu sein. In der Praxis muß in ihm der Lehrer sich ihm bewähren, der Meister in der Kunst.

Hieraus ergibt sich klar, welche wichtige Stellung die Schulinspektoren bei der Staats-erziehung einnehmen. Sie sind die edelsten Organe der Regierung, wenn sie für die heilige Sache mit Leib und Seele einstehen. Sie sind die wahren Wohltäter des Volkes, wenn sie mit fester Hand in das Erziehungswesen greifen. — Sie im Verein mit den Lehrern die besten Faktoren: Gesellschaften festzusetzen, Völker zu schaffen, Staaten zu befestigen, die Staatsmaximen abzugrängen. In ihren Händen liegt das Wohl und Weh zu künftigen Generationen.

Wenn diese Organe in die Speichen der Volksanlagen und Fähigkeiten der Jugend fallen werden, dann wird die Kraft entfesselt und in Denk- und Arbeitskraft geschieden werden; dann werden aber auch jene Gegensätze aus dem Schoße eines und desselben Volkes schwinden, die das Erblühen des Volkstums hindern und die Einheit zerstören; dann werden die Staaten auf einer festen und sichern Grundlage aufzruhen und nicht von der Laune einer sich bildenden Majorität abhängig sein.

Der Pädagoge sucht die Wahrheit im Erfolge und glaubt an keine Tradition. Was lebensfähig ist, muß in der Praxis sich bewähren. Darum muß der Schulinspektor vor Allem ein gutes pädagogisches Gewissen haben; charakterfest muß er dastehen, entschlossen als Vertreter des Volkes und der Regierung, als sorgfältiger Wächter der Jugend, der gegen Übergriffe sie Alle in Schutz nimmt.

Dr. Friedländer.

### Bücherschau.

— **Illustrierte Literaturgeschichte in volksthümlicher Darstellung.** Von Otto von Leizner. Mit 300 Illustrationen, zahlreichen Tonbildern, Bildnissen und Porträtsgruppentafeln. Nach Zeichnungen von Ludwig Burger, C. v. Lüttich, B. Mörlins, H. Vogel und Anderen. In etwa 25–30 Lieferungen à 50 Pf. oder in etwa fünf Abtheilungen à 3 Mk. (Leipzig und Berlin, Otto Spamer).

Wieder ist das bereits in den weitesten Kreisen beliebt gewordene Werk, die „Illustrierte Literaturgeschichte“ von Otto von Leizner um einige Hefte weiter gefördert worden und seiner Vollendung näher gerückt. Es liegen davon die kürzlich erschienenen Hefte 13, 14, 15 und 16 vor, deren Inhalt und Ausstattung hinter den früheren Lieferungen in keiner Hinsicht zurückbleiben, ja sogar an interessanter Darstellung wichtiger oder auch nur episodischer Erscheinungen der Literatur noch eine Steigerung darbieten. Die in der 13. Lieferung behandelten Literaturbilder dürften einerseits durch den dunkeln Hintergrund, den der Verfasser durch anziehende, zum Theil auch drastische Darstellung der Zeitverhältnisse des XVII. Jahrhunderts, namentlich der sittlichen Verkommenheit in den höheren Kreisen anschaulich macht, andererseits durch die Biographien damaliger Dichter und Verksünstler wirksam sein, von denen sich nur wenige lichtvoller von jenem Hintergrund des politischen Glanzes und der sittlichen Verjüngung abheben. Nicht mit flüchtigen Worten werden jene charakteristischen Figuren gestreift, wie z. B. Hoffmann von Hoffmannswaldau, Neukirch, Kaspar von Lobenstein, Freiherr von Abschatz, Gryphius und der unglückliche Dichter Joh. Chr. Günther, der die Zerrissenheit der deutschen Trauerzeit nach dem dreißigjährigen Kriege gleichsam als Todeskeim in sich trägt, sondern die hauptsächlichsten sind mit eingehender Schärfe vorgeführt. Vom allgemeinsten Interesse ist ferner der Abschnitt über das damalige Theaterwesen, über die ältesten Zeitungen in Deutschland, endlich auch über die Anzeichen eines frischeren und freieren Geistes (Vertreter vorzugsweise: Chr. Thomafius). In der 14. Lieferung gelangt der erste Band zum Abschluß und der zweite Band beginnt mit dem durch die schweizerischen Literaturförderer Bodmer und Breitinger bewirkten Aufschwunge

in den ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts. Dann sind die Verdienste Gottsched's ins Licht gestellt, jedoch ist auch der sich immer mehr erweiternde Zwiespalt zwischen seiner an der Verberrlichung der Franzosen haltenden Richtung und der Neigung der Schweizer zu den Literaturgrößen Englands trefflich und anregend behandelt, welches Thema dann in der 15. Lieferung noch ausgiebiger erörtert wird. Außerdem sind darin verschiedene Vertreter der „Bremer Beiträge“, ferner die lebenswürdige Erscheinung Gellert's, die Dichter Zachariä, Gleim, Uz, sowie die Satiriker und Epigrammatiker Rabener, Richter, Kasper und Andere charakterisirt. Das Hauptinteresse richtet sich aber auf den Abschnitt: „Der Beginn der Empfindsamkeit“, speciell auf Klopstock, den ruhmreichen Dichter der „Messiade“, welche bis in die Einzelheiten nach Form, Inhalt und Bedeutung gewürdigt ist; ferner sind auch die Iden Klopstock's pietätvoll und kritisch zugleich behandelt. Noch weit spannender ist dann das Kapitel über das „Erwachen des nationalen Bewusstseins“ gehalten. Die Darstellung dieser Periode, in welcher die Gestalt Friedrich's des Großen lichtvoll hervortritt und der wichtige Entscheidungskampf zwischen Hohenzollern und Habsburgern den historischen Hintergrund bildet, fesselt außerdem durch Hervorhebung einiger patriotischer Mäner und Dichter (Kleist, Möder, Gleim etc.). Überall bewährt sich der klare Blick und die warme Hingabe des Verfassers an seine Aufgabe und so steigert sich das Interesse für das schöne Literaturwerk mit jeder neuen Lieferung.

(x.)

### Schulnachrichten.

— **Budapest. (Mittelschullehrerbildung.)** Mit Hinweis auf die 1. „Schulnachricht“ in Nr. 3. des „Ang. Schulb.“ publiziren wir nachstehend eine an den Direktor des Mittelschulen-Professoren-Seminars, Herrn Jos. Stoezel gerichtete Verordnung des Herrn Unterrichtsministers, die auch für unsern Leserkreis von Interesse sein dürfte. Die Verordnung lautet: „In Betracht- nahme und Erwägung alles Dessen, was über den gegenwärtigen Zustand und das jetzige System der Mittelschulen-Professoren-Herانبildung speciell an der Budapester Universität und über die nöthige Reform dieser Angelegenheit theils in der vom 13. April 1878 Z. 746 datirten Eingabe des Senats der Pesther Universität und in der dieselbe unterstützenden Eingabe der philosophischen Fakultät vom 21. März eben dieses Jahres Z. 784, theils in dem Berichte des Landes-Unterrichtsrathes über diese Eingabe aus seiner am 8. Febr. 1879 abgehaltenen Sitzung gesagt wurde; in Betrachtnahme und Erwägung ferner der seit dem Bestehen der Professoren-Bildungs-Anstalten überhaupt gemachten Erfahrungen überhaupt und speciell auch der Ansichten und Wünsche, welche in den Besprechungen der auf den 3. Jänner l. J. von mir einberufenen Enquete von Fachmännern ausgesprochen wurden: bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß das gegenwärtige System der Herانبildung von Mittelschulen-Professoren im Allgemeinen jenen Zielen nicht entspricht, welche ihr vorgesezt sind, und daß der überwiegende Theil der aus dem Professoren-Seminar hervorgehenden Professurs-Kandidaten, was sowohl ihr allgemeines Wissen, als auch ihre Ausbildung in den von ihnen gewählten Fächern, oder endlich die praktische Geschicklichkeit und das methodische Verfahren betrifft, weniger als zu wünschen wäre, den Anforderungen entspricht, die mit Recht an die künftigen Professoren den Zwecken und der Aufgabe der Mittelschule gemäß gestellt werden können. Diese badauerliche Ursache haben und hat sie auch ohne Zweifel. Diese Ursachen sind zum Theil solche, denen plötzlich und ohne größere Kosten und Opfer kaum abgeholfen werden kann, theils aber solche, denen wir allerdings durch eine mehr weniger durchgreifende, doch von uns abhängige Umgestaltung des Systems abhelfen können. Eine der Ursachen der Erfolglosigkeit liegt ohne Zweifel entweder darin, daß es einem Theile der in das Professoren-Seminar eintretenden Zöglinge an Talent und an Beruf für die Professoren-Laufbahn mangelt, oder an der ungenügenden Vorbereitung. In dieser Hinsicht ist das vor Allem zu Geschehende eine von vornherein strengere Auswahl der in der Anstalt, beziehungsweise für die Vorbereitung zur Professoren-Laufbahn aufzunehmenden Jünglinge als die bisherige; dann die Verhaltung derselben zur Ablegung einer nach einer bestimmten kürzeren Zeit — namentlich nach Schluß des ersten Jahrganges, vor einer gewählten Fachkommission abzubaltenden Vor- oder Fundamentalphprüfung, aus welcher mit genügender Sicherheit beurtheilt werden könne, ob der Zögling geeignet ist, bevor noch derselbe den ganzen Lehrkurs absolvirt hat, wo es dann schon schwer hält, ihn von der vielleicht verfehlten Laufbahn auf einen andern Lebensberuf zu verweisen. Eine andere Ursache der Erfolglosigkeit ist überhaupt die übermäßige Kürze des Lehrkurses für die Ausbildung von Professoren. Während andere wissenschaftliche Fachlaufbahnen den jungen Mann erst binnen vier, fünf, ja eventuell noch mehr Jahren an's Ziel bringen, und seine wissenschaftliche Ausbildung beendigen, um z. B. praktischer Advokat, Arzt oder Ingenieur werden zu können, ist der ganze Lehrkurs für die Ausbildung von Mittelschulen-Professoren nur auf drei Jahre festgesetzt, nach dessen Beendigung er die Professursprüfung ablegen und ein Diplom erlangen kann, wofür bis jetzt nicht einmal das vierte — praktische — oder Kandidatenjahr obligatorisch war. Diese in keiner Hinsicht zu rechtfertigende Leichtigkeit und Kürze auf einer Laufbahn, für welche einerseits eine bedeutende wissenschaftliche Bil-

dung verlangt werden muß, und deren Kandidaten andererseits so wichtige Interessen des Mittelschulen-Unterrichts anvertraut sein werden, kann ohne Gefährdung des Zweckes nicht länger aufrechterhalten werden. Ich habe mich daher entschlossen, den ordentlichen Lehrkurs für die Professoren-Herانبildung auf vier Jahre zu erhöhen und demselben außerdem noch das fünfte praktische Jahr als obligatorisch anzufügen, welches der Kandidat entweder in der Übungsschule des Professoren-Seminar, oder als Probejahr-Professur-Kandidat oder endlich auf irgend einer auswärtigen Universität oder Professoren-Bildungs-Anstalt zubringen könne. Eine weitere Ursache des ungenügenden Erfolges liegt in der unzweckmäßigen Eintheilung der Professur-Kandidaten-Prüfungen. Bisher wurde der Kandidat auf der Vor- oder Fundamental-Prüfung aus den Elementar-Lehrfächern, namentlich aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre geprüft, bevor er seine gewählte Fachwissenschaft absolviert hatte und aus derselben geprüft wurde und bevor er eine praktische Ausbildung erlangt hatte. Es erscheint mir als eine verkehrte Ordnung, aus der Methodik irgend einer Fachwissenschaft denjenigen eine Prüfung ablegen zu lassen, der das Material dieser Fachwissenschaft noch nicht völlig inne hat, noch auch im methodischen Unterricht sich eine Praxis erwerben konnte. Ich habe daher beschlossen, eine neue Prüfungs-Ordnung im Professoren-Seminar in der Weise festzustellen, daß 1. am Ende des ersten Lehrjahres aus der vom Seminaristen gewählten Fachwissenschaft, u. zo. sowohl aus dem Haupt- als aus dem Nebengegenstande eine Vorprüfung abgehalten werde, welche in Folge der ergänzten Mängel seiner in der Mittelschule erlangten und eventuell ungenügenden und lückenhaften Bildung vornehmlich auf die Beurtheilung dessen gerichtet sein soll, ob überhaupt von dem Zögling zu erwarten sei, daß er auf der Professor-Laufbahn und speciell im gewählten Fache, bei Talent und gehörigem Fleiß, das erforderliche Resultat bei Schluß des Lehrkurses werde aufweisen können; 2. zum Schluß des vierjährigen Lehrkurses wird die Fachprüfung abzulegen sein, sowohl aus dem Haupt- als aus dem Nebengegenstande; endlich 3. mit Schluß des praktischen Jahres wird der Kandidat zur eigentlichen Lehrbefähigungs-Prüfung zugelassen, deren Gegenstände die Erziehungs- und Unterrichtslehre und der praktische Unterricht, mit einem aus seinen Fachwissenschaften abzubaltenden Probevortrag und einer aus der ungarischen Sprache und Literatur abzulegenden mündlichen und schriftlichen Prüfung und endlich die Philosophie, welche bisher gleichfalls ein Gegenstand der Vorprüfung bildete. Dies sind die Reformen, welche ich ohne völlige und radikale Umgestaltung des gegenwärtigen Modus und Systems der Professoren-Ausbildung für durchführbar halte, und weil ich dieselben schon zu Anfang des künftigen 1880—81-ger Schuljahres ins Leben zu rufen wünsche, so fordere ich Sie (Titel) auf, bezüglich der demgemäß nöthig werdenden neuen Eintheilung der Prüfungsordnung und bezüglich der Übergangsbestimmungen hinsichtlich jener Jünglinge, welche das Professoren-Seminar schon begonnen haben, nach Anhörung der in der Anstalt wirkenden Professoren, einen detaillirten Plan vorzulegen. Ich bin überzeugt, daß unsere Professoren-Ausbildung erst dann ihrem Zweck entsprechen wird, wenn sie zugleich mit dem Internat verbunden sein wird, welches einerseits die beständige Aufsichtigung und sozusagen die Erziehung der Zöglinge, andererseits ihre unmittelbare Anleitung und Führung in der wissenschaftlichen Selbstbildung und die Kontrolirung ihres Privatfleißes möglich machen wird; da jedoch die Herstellung eines solchen Internats mit bedeutenderen Kosten verbunden ist und mehr Räumlichkeiten und Lehrkräfte, Aufseher u. s. w. erheischt, so hat die Anlebensberufung derselben, von anderen Dingen abgesehen, nicht geringe finanzielle Schwierigkeiten. Ich werde zwar darauf aus sein, daß auch diese Schwierigkeiten je eher und nach Möglichkeit beseitigt werden, doch wünsche ich nicht, bis dies eingetreten sein wird, jene Reformen hinauszuschieben, welche auch ohne größere und kostspieligere Einrichtungen realisiert werden können; und eben deshalb erwarte ich Ihren oberwähnten Vorschlag zur gehörigen Zeit, um noch vor Schluß des gegenwärtigen Studienjahres für die Zukunft die nöthigen Verfügungen treffen zu können und zugleich mit Bezug darauf, welches Verfahren hinsichtlich einer strengeren und mehr Garantie bietenden Auswahl der in das Professoren-Seminar aufzunehmenden Jünglinge, als die bisherige, zu befolgen wäre.

B u d a p e s t, 20. Januar 1880.

August Tréfort m. p.“

— **Cötvös-Fond. (Stipendien.)** Der Verwaltungsausschuß genannten Fondes hielt (am 28. Januar) dem Sterbetage Deák's) eine Sitzung ab, in welcher beschlossen wurde, für die heurigen Fondes-Stipendien am 2. Februar, als am Sterbetage Cötvös, den Konkurs anzuschreiben. Vorläufig theilen wir mit, daß 1100 fl. zur Vertheilung kommen werden, u. zw. für drei Hochschülerer Stipendien zu 200 und zweimal zu 100 fl.; für 6 Lehramtskandidaten und Mittelschüler je 100 fl. für 4 Wittwen 2 Beiträge à 100 und 2 à 50 fl. — Die Publikation des Konkurses tragen wir nach. — Zu Gunsten des Cötvösfondes hat der Lehrkörper von Nyiregyháza eine Unterhaltung veranstaltet, welche der Kasse mehr als 100 fl. einbrachte. Dem Lehrer Pázár wurde Dank votirt. Gleichzeitig wurde eine Kommission zur Statutenrevision entsendet, mit deren Einberufung vom Ausschusse Káll betraute wurde.

— **Fünfkirchen. (Zur Frage des Stimmrechts der Lehrerinnen.)** In Nr. 4. des „Ung. Schul.“ beschäftigt sich „Ein weiblicher Lehrer“ mit der Angelegenheit der Wahl der Vertreter des Fünfkirchner Lehrkörpers in den Ortschaftsrath und behauptet, daß ein Theil der Lehrer von Fünfkirchen der unbegründeten Ansicht sei, es stehe den Lehrerinnen nicht das Recht zu, an dieser

Wahl theilzunehmen und sie davon auch faktisch ausgeschlossen wurden. Obzwar die geschätzte Schreiberin die ganze Angelegenheit objektiv behandelt, beschuldigt und verdächtigt sie einen Theil der Fünfskirchner Lehrer doch immerhin unverdient. Es sei uns daher gestattet, zur Steuerung der Wahrheit folgende Aufklärung zu geben. Abgesehen davon, welche persönliche Meinung wir über das Wahlrecht der Lehrerinnen haben und wie das Gesetz über die Volksschulbehörden das Wahlrecht der Lehrerinnen betreffend verächtlichartig interpretirt wird, oder stillschweigend als Recht bestehend anerkannt auch ausgeübt wird, müssen wir bloß einfach die Erklärung abgeben, daß auch nicht ein Mitglied des Fünfskirchner Lehrkörpers den Lehrerinnen das Wahlrecht streitig macht, ja dieselben vielmehr schon vor 10 Jahren zur Ausübung dieses Amtes selbst aufforderten. Doch leider — es wurde die Wahl der Vertreter in den Ortsschulrath, an der die Lehrerinnen auf Antrag des Lehrkörpers theilnahmen, vom Ortsschulrathe verworfen und mit Ausschluß der Lehrerinnen eine Neuwahl angeordnet. Die Lehrerinnen unterwarfen sich diesem Beschlusse freiwillig, und es geschah soweit die Wahl der Vertreterin bisher immer ohne Einflußnahme der Lehrerinnen. Bei Gelegenheit der letzten Wahl nun wurden die Lehrerinnen ohne Wissen des Lehrkörpers und ohne daß nur eine der Damen den Wunsch geäußert hätte, an der Wahl theilzunehmen zu wollen, durch den Präses des Lehrkörpers, Herrn Fr. Waga zur Wahl geladen, weil er eben meinte, seiner Wahl dadurch eine Majorität sichern zu können. Zur Klärung des Sachverhaltes wollen wir hier bloß kurz einhalten, daß Herr W. sich in dieser seiner Voraussetzung jedoch gründlich getäuscht hätte, da unsere Lehrerinnen viel zu vernünftig sind, als daß sie die ihnen gegenüber ausgeübte Preßion und Aufdringlichkeit nicht zurückgewiesen hätten, da sie ja nur zu gut wissen, welchen Unannehmlichkeiten und Verkleinerungen der ganze Lehrkörper in letzter Zeit eben wegen der Anwesenheit dieses Herrn im Ortsschulrathe — ausgesetzt war. Die Majorität des Lehrkörpers erklärte daher, daß sie sich nicht berufen fühle, den noch immer in Kraft bestehenden und seiner Zeit unangefochten gebliebenen Beschlusse des Ortsschulrathes entgegen, die Lehrerinnen am Wahlacte theilnehmen und sie so ein Zweitesmal zurückweisen zu lassen, sondern es werde die Wahl nach der bisher gepflogenen Weise auch diesmal durchgeführt, die Lehrerinnen hingegen mögen für die Zukunft zur Erlangung des ihnen durch den Ortsschulrath vor 10 Jahren entzogenen Wahlrechtes Schritte thun, wozu ihnen auch der ganze Lehrkörper hilfreich die Hand bieten wird. Und so geschah es auch Herr Lehrer W. und einige seiner Satelliten jedoch begnügten sich nicht mit diesem Beschlusse, sondern protestirten gegen die Wahl und forderten im Namen der Lehrerinnen, ohne daß diese den Protest eigenhändig unterschrieben hätten, deren Annullirung, was vom Ortsschulrathe aber nicht gewährt werden konnte, da ja die Wahl formgemäß nach der bisher bestandenen Norm vor sich gegangen war. Herr W., dessen langjähriges Metier es ist, den Lehrkörper zu verhexen, und dann hinterher ganz im Geheimen wieder zu verschwärzen, wußte nun auch eine Appellation zu Stande zu bringen, wobei abermals die armen Lehrerinnen um's Licht geführt wurden. Hätten diese Herren auch nur das geringste Gefühl für Anstand und allgemeines Interesse des Lehrkörpers, so hätten sie W. erstens nicht aufdrängen wollen, ferner sich gewiß dem Beschlusse der Majorität gefügt und zur Erreichung des Zweckes im Einvernehmen mit dem ganzen Lehrkörper gehandelt; doch ihre lächerlicher Eigendiinkelt und ihre prahlerische Wichtigbüberei kennt eben kein allgemeines Interesse und wie sehr „ihre Rollen spielen“ das Ansehen der Lehrer schon untergraben, davon haben wir leider nur schon zu handgreifliche Beweise gehabt. Doch Alles hat seine Grenzen, und für Jeden kommt der zahlende Tag. \* \* \*

## A N Z E I G E N .

Von „Magyar Paedagogiai Szemle“, einer Monatsschrift in ungarischer Sprache, redigirt von Jos. Kall, ist in unserm Verlage das I. (Januar-) Heft in Umschlag und mit dem phototypographischen Bildnisse Stefan Simay's geziert, 2 $\frac{1}{4}$  Bogen groß, mit folgendem Inhalt erschienen: „Az iskola — én vagyok.“ (Ein Ausspruch Simay's.) Von Jos. Kall. Ideen zur Nationalerziehung. Von Dr. Jos. Göböz. Eine Mutterschule Ungarns. (Brief an den Redakteur.) Von Dr. Alexius Kerékgyártó. Antwort auf Kerékgyártó's Brief. Von Jos. Kall. Ein Menichen einzig würdiges Duell. Von Dr. Jos. Márki. Pestalozzi's oberstes Erziehungsprinzip. Von Sam. Szegeci. Literarischer Wegweiser. Die liter. Thätigkeit der Lehrervereine Ungarns. In Druck erschienene Berichte der Schulinspektoren. — Schulliterarische Nachrichten. Bibliographie. Repertorium der päd. Presse. Schulchronik. Redaktionskorrespondenz.

Das schön ausgestattete Heft mit obigem reichen Inhalt wird die Erwartungen sicherlich befriedigen.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 fl. 50 kr. und ist es am Billigsten und Zweckmäßigsten den Betrag pr. Postanweisung an die Gefertigte einzufenden.

Das zweite Heft erscheint am 25. Februar. Es werden nur sovieler Exemplare gedruckt, als sich bis dahin Pränumeranten melden.

Budapest, 25. Januar 1880.

**Die Administration**  
der „Paed. szemle“ und des „Schulboten“  
(Schulbuchhandlung, Stationsg. Nr. 9.)

Verlag der Schulbuchhandlung. Budapest. Druck v. F. Buschmann, Budapest, Harisbazar.